

# Satzung

## über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Nordhausen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 12. Dezember 2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich der Ortsteile.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.  
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund nicht nur vorübergehend in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab, Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden gehaltenen Hund **54,00 €**
- (2) Für die Ortsteile Peterdorf, Rodishain und Stempeda gilt im Rahmen der Eingemeindungsverträge eine Übergangsvorschrift zur Beibehaltung der im Jahr 2007 von den jeweiligen Gemeinden festgesetzten Hundesteuersätze bis zum 31.12.2010.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
  1. Hunden für die ausschließliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben;

2. Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
  3. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
  4. Herdenhunden bis zu fünf Tieren;
  5. Hunden, die keinem Halter zugeordnet werden können und die aus Gründen des Tierschutzes bzw. ordnungsbehördlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft im Tierheim Nordhausen untergebracht sind.
- (2) Eine befristete Steuerfreiheit von zwei Jahren wird denjenigen Hundehaltern gewährt, die einen Hund aus dem Tierheim Nordhausen dauerhaft übernommen haben.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Antragsmonat. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung hat der Antragsteller nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt werden für:
1. Hunde, die auf einem Anwesen (außerhalb von Ortschaften und deren üblicher Bebauungsgrenze) gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für die Jagdhunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Steuerermäßigung wird ab dem Antragsmonat gewährt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung hat der Antragsteller nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen für Vergünstigungen der Steuer**

- (1) Maßgebend für die Vergünstigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt ist. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung kann je nach Sachlage ggf. nur befristet erteilt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Nordhausen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, so wird der volle Steuersatz mindestens rückwirkend zum Jahresanfang fällig.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.  
Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Stadt Nordhausen abgemeldet wurde.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird mit Ihrem Jahresbetrag am 15.02. des laufenden Kalenderjahres fällig.  
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Fälligkeit der Steuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Neufestsetzung wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

**§ 9****Anzeigepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund, unverzüglich nach der Aufnahme oder im Fall des § 7 Abs.1 Satz 3, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden. Die Anmeldung hat bei der Stadt Nordhausen, unter Bekanntgabe der Hunderasse, zu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.  
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei verspäteter Abmeldung gilt als Abmeldedatum der Tag, an dem die Behörde von der Abmeldung Kenntnis erlangt.
- (3) Die Stadt übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die Ausgabe der Hundesteuermarke und der Ersatzmarke erfolgt gegen Erstattung der Kosten gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung.

**§ 10****Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bei Zuwiderhandlung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig seiner Anzeigepflicht für seinen über 4 Monate alten Hund zur Besteuerung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 ThürKAG i. V. m. § 16 ThürKAG können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen. Ihr stehen die Geldbußen zu (§ 19 ThürKAG).

**§ 11****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Juli 1998 außer Kraft.

Nordhausen, den 15. Januar 2008

Stadt Nordhausen

Rinke  
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung: 21.12.2007

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 1 vom 26.01.2008